



& likywoninge 1

Präsidium des Nationalrates c/o Parlament Dr. Karl Renner-Ring 1017 Wien

um: 1 5, NOV, 1993

19. Nov. 1993

Baumy -Wien, 10. November 1993

SK64/VwVerfG-Nov 1993 Zeichen:

Dr.Ha/Mag.Me-stö Bearbeiter:

711 99-1248 Telefon:

711 99-1259 Telefax:

Entwürfe zur Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze; Stellungnahme des ÖAMTC; Bundeskanzleramt GZ. 600.127/9-V/2/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hugo Haupfleisch Hauptabteilungsleiter

Rechtsdienste

Beilagen erwähnt

Tel (0222) 711 99-0 Fax 713 18 07 Telex 133907

> Pannenhilfe 120 **Euro-Notruf** (0222) 982 13 04 Info-Zentrale (0222) 711 99-7



STELLUNGNAHME des ÖAMTC zu den Entwürfen zur Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze

A) **GRUNDSÄTZLICHES**:

Um die Urlaubsansprüche und Urlaubsgewohnheiten der Bevölkerung auch im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, befürwortet der ÖAMTC die Einführung einer den Gerichtsferien vergleichbaren Einrichtung ("Behördenferien") auch in den Verwaltungsverfahren. Die Dauer dieser "Behördenferien" sollte wie im gerichtlichen Verfahren für die Zeit zwischen dem 15. Juli und 25. August (Sommerzeit) und zwischen dem 24. Dezember und 6. Jänner (Winterzeit) bestimmt werden. Die "Behördenferien" sollten einerseits den teilweisen Stillstand der Behördentätigkeit während dieser Zeiten und andererseits einen Stillstand der verfahrensrechtlich relevanten Fristen während der "Behördenferien" zur Folge haben. Mit Ausnahme der unrichtigen Anwendung der Bestimmungen über die Hemmung und den Ablauf von Fristen zur Einbringung eines Rechtsmittels oder sonstiger Fristen für Parteienanbringen (zB die Erteilung der Lenkerauskunft gem § 103 Abs 2 KFG) sollten Verstöße gegen die Vorschriften über die "Behördenferien" nicht mit Nichtigkeit bedroht sein.

Im Zusammenhang mit der Hemmung von verfahrensrechtlichen Fristen erscheint auch eine Novellierung des VwGG sowie des VerfGG erforderlich (Einführung der Gerichtsferien für den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof).

Die Erlassung von Mandatsbescheiden bei "Gefahr im Verzuge" gem § 57 AVG sowie die Erlassung einstweiliger Verfügungen gem § 8 VVG sollten durch das Gesetz zur "Ferialsache" erklärt werden. Wenn es die Dringlichkeit eines konkreten Falles erfordert, sollte eine Angelegenheit über Antrag der Partei darüberhinaus von der Behörde zur "Ferialsache" erklärt werden dürfen. Parteien dürften auch Ladungen für eine in die Gerichtsferien fallende, mündliche Verhandlung nicht unbeachtet lassen. Ein aufgrund unzulässiger Verhandlung in den Gerichtsferien gefälltes Berufungserkenntnis sollte wegen eines erheblichen Verfahrensmangels gem § 42 Abs 2 Z 3 lit b u c VwGG bekämpft werden können, wenn die Gerichtsferien die erschöpfende Beurteilung (zB infolge Ab-

Tel (0222) 711 99-0 Fax 713 18 07 Telex 133907

> Pannenhilfe 120 Euro-Notruf (0222) 982 13 04 Info-Zentrale (0222) 711 99-7



wesenheit der Partei, von Zeugen oder Sachverständigen) gehindert haben (vgl Fasching, Handbuch des Zivilprozeßrechts 1984, Rz 619).

Da gerade die Parteien eines Verwaltungsverfahrens sehr oft nicht durch befugte, rechtskundige Parteienvertreter vertreten sind, spricht sich der ÖAMTC weiters auch für eine Novellierung des § 6 AVG aus, derzufolge auch die Einbringung eines Rechtsmittels bzw eines fristgebundenen Rechtsbehelfes oder einer fristgebundenen Stellungnahme im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bei der unzuständigen Behörde als fristgerechte Einbringung des Rechtsmittels (Rechtsbehelfes, Stellungnahme) im Verfahren zu werten ist.

Die Möglichkeit eines behördlichen Verbesserungsauftrages bei inhaltlichen Mängeln eines Rechtsmittels sollte auch bei anderen Rechtsmitteln als Maßnahmenbeschwerden gem § 67c AVG, insb aber für Berufungen gegen Bescheide, vorgesehen werden. In der Praxis kommt es bisher mangels eines mit Gründen versehenen Berufungsantrages immer wieder zu Zurückweisungen von durch nicht rechtskundige Personen erhobenen Berufungen. Dem nicht rechtskundigen Berufungswerber ist ja der Unterschied zwischen einem nicht begründungspflichtigen Einspruch gegen eine Strafverfügung oder einer Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid gem § 57 AVG einerseits und einer begründungspflichtigen Berufung gegen ein Straferkenntnis andererseits oft fremd.

Schließlich gestattet sich der ÖAMTC über die vorliegenden Gesetzentwürfe hinaus im Pkt D) dieser Stellungnahme auf einige schon seit längerer Zeit diskutierte bürgerfreundliche und auch verwaltungskostensparende Novellierungsvorschläge zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen hinzuweisen und ersucht, diese Vorschläge zu berücksichtigen.

Auch bei dieser Gelegenheit erneuert der ÖAMTC seine seit mehr als 20 (!) Jahren stets wiederholte Forderung nach einer grundlegenden Reform des Verwaltungsstrafgesetzes, das mit vielen Bestimmungen den heute oft schon erfreulich unbürokratischen und bürgerfreundlich wirkenden Auftreten verschiedener Behörden diametral zuwider läuft. Auch ein 1991 wiederverlautbartes Gesetz atmet noch den Geist der 40er und 50er Jahre!



B) Stellungnahme zur geplanten Novelle des AVG 1991:

Zu § 63 Abs 5 (Einbringung der Berufung, Berufungsfrist):

Die Verlängerung der Berufungsfristen im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsstrafverfahren von 14 Tagen auf 1 Monat wird nachdrücklich begrüßt. Darüber hinausgehend wäre eine Vereinheitlichung aller Rechtsmittelfristen des Verwaltungsverfahrens (insb auch der Einspruchsfrist gem § 49 VStG) zweckmäßig. Es darf insb darauf hingewiesen werden, daß der rechtsunkundigen Verfahrenspartei der Unterschied zwischen der Einbringung eines Einspruches (gegen eine Strafverfügung) und der Erhebung einer Berufung (gegen ein Straferkenntnis) kaum bekannt ist. Auf die einheitliche Regelung der Rechtsmittelfristen (ein Monat) im Finanz(straf)verfahren wird hingewiesen.

Gegen die geplante, gesetzliche Bestimmung, wonach die Berufung bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in I. Instanz erlassen hat, besteht kein Einwand, da auch die rechtzeitig bei der Berufungsbehörde unmittelbar eingebrachte Berufung dieselbe Rechtswirkung hat.

Zu § 67 Abs 3 (Möglichkeit eines Verbesserungsauftrages bei inhaltlichen Mängeln im Rahmen von Maßnahmenbeschwerden):

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit wird in Anbetracht der gerade in Verwaltungsverfahren oft nicht gewährleisteten Vertretung durch zur Parteienvertretung befugte Personen nachdrücklich begrüßt.

Die Möglichkeit (Verpflichtung) zur Erlassung eines behördlichen Verbesserungsauftrages bei inhaltlichen Mängeln sollte auch für Berufungen vorgesehen werden (s dazu die Begründung im allgemeinen Teil der Stellungnahme).

C) Stellungnahme zur geplanten Novelle des VStG 1991:

Zu § 49a Abs 6 (Anonymverfügung; rechtzeitige Zahlung des Strafbetrages):

Die vorgesehene Bestimmung, wonach das Verfahren dann, wenn der Strafbetrag verspätete oder nicht mit dem Originalbeleg, jedoch spätestens bis zur Vernehmung des Beschuldigten oder dem Einlangen der Rechtfertigung des Beschuldigten (als solche gilt auch die Erhebung des Einspruchs gegen eine Strafverfügung) gezahlt wird, einzustellen



ist, wird vom ÖAMTC nachdrücklich begrüßt und entspricht einer langjährigen Forderung vieler Mitglieder.

Als Zeitpunkt der Einzahlung sollte jedoch in jedem Fall, auch bei der Bank erteilten Zahlungsaufträgen, der wirksam und unter Anführung der Behörde und der Geschäftszahl erteilte Zahlungsauftrag und nicht der Zeitpunkt der Gutschrift am Behördenkonto gelten. Diese Regelung sollte im Computerzeitalter möglich und zumutbar sein. Außerdem kann vom Bestraften nur der Zeitpunkt der Erteilung eines Zahlungsauftrages, nicht aber der Zeitpunkt der Gutschrift direkt beeinflußt werden. Buchungsfehler oder -verzögerungen dürften daher nicht zu Lasten des Bestraften gehen. Der Zeitpunkt, in dem der Behörde die Zahlung bekanntgeworden ist, kann nur von ihr, nicht aber vom Beschuldigten nachvollzogen werden. Das Gesetz sollte daher nur auf die rechtzeitige Zahlung (Erteilung des Zahlungsauftrages) abstellen.

Da behördliche Erledigungen generell nach außen hin nicht mit ihrer Ausfertigung, sondern mit ihrer Zustellung wirksam werden, sollte die Einzahlungsfrist auch ab dem Datum der Zustellung der Anonymverfügung und nicht ab deren Ausfertigung zu laufen beginnen. Nicht die "Maschinengerechtigkeit", sondern ein dem betroffenen Menschen gerecht werdendes Verwaltungsverfahren sollte im Vordergrund stehen. Lösungsvorschlag: Da die Zustellung idR erst 1 bis 2 Wochen nach Ausstellung der Anonymverfügung bewirkt werden kann, sollte die Zahlungsfrist generell auf 6 Wochen verlängert werden. Die Zahlungsfrist sollte außerdem um die Dauer der "Behördenferien" verlängert werden; das Ende der Zahlungsfrist sollte dann vom Computer auf der Anonymverfügung ausgedruckt werden.

Zu § 50 Abs 6 (Organstrafverfügung; rechtzeitige Zahlung des Strafbetrages):

Die geplante Verbesserung der Rechtsposition des Bestraften gegenüber bisher wird vom ÖAMTC begrüßt. Im übrigen gilt das zur Zahlung der mittels Anonymverfügung verhängter Geldstrafen in dieser Stellungnahme Gesagte sinngemäß.

Wenn eine Verwaltungsübertretung aufgrund ihres geringen Unrechtsgehalts lediglich mit einer Organstrafe zu ahnden gewesen wäre, das Organmandat jedoch dem Täter (zB nach Übertretungen im fließenden Verkehr) nicht übergeben werden konnte, sollte die Behörde verpflichtet werden, mit Anonymverfügung keine höhere Geldstrafe als die Organstrafe verhängen zu dürfen (vgl dazu die noch immer in Kraft befindliche, aber nicht angewendete gesetzliche Regelung des § 134 Abs 5 KFG).



Ein großes Anliegen des ÖAMTC ist es, die Zahlung von Organstrafen und Sicherheitsleistungen durch ausländische Kraftfahrer auch mittels der internationalen Kreditbriefe des Clubs tätigen zu können, für deren Einlösung der ÖAMTC die Garantie übernimmt.

Zu § 51 Abs 1 (Zuständigkeit der Berufungsbehörde = UVS):

Gegen die vorgeschlagene Regelung, wonach die Berufung an jenen UVS zu erheben ist, der in dem Land eingerichtet ist, in dem die Behörde I. Instanz ihren Sitz hat, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Regelung hätte allerdings auch zur Folge, daß gegen Strafbescheide eines Bundesministeriums stets der UVS Wien anzurufen wäre.

Zu § 51e Abs 2 (mündliche Verhandlung nur auf Antrag der Partei):

Die verfügte Strafhöhe alleine sollte für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht ausschlaggebend sein. Auch bei niedrigeren Strafen kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne einer fairen verfahrensrechtlichen Aufklärung der Angelegenheit erforderlich sein. Eine nicht durch einen rechtskundigen, befugten Parteienvertreter vertretene Partei könnte die Notwendigkeit, den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen, im Zeitpunkt der Einbringung der Berufung sehr oft nicht richtig erkennen. Die vorgeschlagene Regelung erscheint daher iSd Art 6 EMRK bedenklich, zumal der VwGH einer reinen Verfahrensrüge idR mit einer Ablehnung der Beschwerde gem § 33a VwGG begegnet.

Zu § 51h Abs 3 (Unterschriftserfordernis von Niederschriften in Verfahren vor dem UVS):

Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsgerichtshofverfahren sollte den Parteien auch dann außerhalb einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur (schriftlichen) Stellungnahme geboten werden, wenn die rechtliche Beurteilung der Angelegenheit vom UVS anders beurteilt wird als von der Behörde I. Instanz und den Parteien in ihrer bisherigen Rechtsmittelbegründung.

Es besteht kein hinreichender Grund, von der allgemeinen Vorschrift des § 14 AVG, wonach jede Niederschrift den vernommenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichtet haben, vorzulesen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen (oder zu verweigern) ist, gerade im Verfahren vor dem UVS abzugehen. Es



darf nicht übersehen werden, daß Niederschriften, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden, den vollen Beweis über den Verlauf und den Gegenstand der Amtshandlung liefern (§ 15 AVG, der gem § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren gilt). Der ÖAMTC spricht sich daher gegen eine Änderung dieser Vorschriften aus. Auch sind viele unabhängige Verwaltungssenate nach wie vor mit ehemals, weisungsgebundenen Verwaltungsbeamten besetzt und keine Gerichte iSd B-VG, sondern Verwaltungsbehörden, für die die grundlegenden Regeln des AVG (VStG) zum Schutz der Verfahrenspartei, insb des Beschuldigten, weiterhin Anwendung finden sollen.

Zu § 51h Abs 5 u 6 (Ersatz der Niederschrift über die Verhandlung durch einen Aktenvermerk; schlagwortartige Begründung in Bescheiden):

Die geplante Vorschrift, wonach die Parteien die zunächst unterbliebene Herstellung der Niederschrift über die Verhandlung und die Zustellung einer Abschrift derselben binnen eines Monats nach Verkündung des Bescheides verlangen können, wird im Interesse einer ordnungsgemäßen Parteienvertretung vom ÖAMTC abgelehnt. Der geplanten Vorgangsweise könnte allenfalls nur dann zugestimmt werden, wenn die zur Zustellung einer Abschrift der Niederschrift an die Partei benötigte Frist nicht in die 6-Wochen-Frist zur Anfechtung des Bescheides beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof fällt bzw diese Beschwerdefristen hemmt.

Eine schlagwortartige Begründung einer Berufungsentscheidung wird ganz entschieden abgelehnt. Immerhin ist die Zuständigkeit des UVS als oberste Instanz in Verwaltungsstrafsachen in vielen Fällen an die Stelle der Zuständigkeit des VwGH getreten. Lediglich wenn durch die Berufungsentscheidung die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens verfügt wird oder dem Berufungsbegehren des Beschuldigten (zB hinsichtlich der Strafbemessung) vollinhaltlich Rechnung getragen wird, sollte eine schlagwortartige Begründung zulässig sein.

D) Weitere Novellierungsvorschläge des ÖAMTC:

1. Einführung eines Akteneinsichtsrechtes der Unfallbeteiligten (§ 17 AVG):

Nach den Erfahrungen der ÖAMTC-Beratungsjuristen bereitet es bei manchen unfallaufnehmenden Polizei- oder Gendarmeriedienststellen nach Verkehrsunfällen Probleme, Daten der Unfallbeteiligten zu erfahren. Das ist insb dann der Fall, wenn Unfallbeteiligte



ins Spital gebracht werden und keine Möglichkeit zum Datenaustausch besteht. Nur eine der hieraus resultierenden, unangenehmen Konsequenzen für die Geschädigten ist es, daß die Besichtigung des unfallbeschädigten Fahrzeuges durch die gegnerische Haftpflichtversicherung beträchtliche Verzögerungen erfährt. Mit der "Pflicht zur Amtsverschwiegenheit" sollte es wohl vereinbar sein, einem Unfallbeteiligten auf kurzem Wege zumindest jene Daten zur Verfügung zu stellen, die für eine Schadenbearbeitung nötig sind (Name des Lenkers und Zulassungsbesitzers, Kennzeichen, Versicherungsgesellschaft), im wesentlichen also jene Daten, die er auch im Wege einer Halterauskunft gem § 103 Abs 2 KFG erfahren könnte. Im übrigen verweisen wir auf die Empfehlung der EG-Kommission vom 8.1.1981 ((81/76/EWG) zur Beschleunigung der Regelung von Schadensfällen im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge hin. Da zwischen Unfall und der Regelung eines Schadens durch die Versicherung lange Fristen verstreichen, in manchen Staaten sogar Gerichte bemüht werden müssen, um Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsakten zu erhalten, wurde eine (unverbindliche) Empfehlung erlassen. Danach sollen alle Staaten geeignete Schritte unternehmen, um nach Kfz-Unfällen die Übermittlung von Unfallprotokollen und sonstigen zur Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen an die Beteiligten zu erleichtern. In diesem Sinne ersucht der ÖAMTC dringend, eine bundeseinheitliche Vorgangsweise bei der Gewährung von Einsicht in Unfallprotokolle bzw deren Abschrift zu gewährleisten, die die Interessen der Geschädigten an einer raschen Schadenabwicklung entsprechend berücksichtigt. Moderne Informationsübermittlungssysteme, wie beispielsweise Telefax-Geräte, sollen hiefür verwendet werden dürfen.

Abgesehen von der empfohlenen Einsichtsgewährung wird dem Unfallbeteiligten bzw dem Fahrzeughalter bei Inkrafttreten des EWR ein Rechtsanspruch gewährt, die Personendaten und die wesentlichen Daten der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners zu erfahren (dritte KH-Richtlinie vom 14. Mai 1990, 90/232/EWG, ABI Nr L 129/33 vom 19.5.1990, Anwendung im EG-Bereich ab 31.12.1992). Derzeit dauern Auskünfte aus der Zulassungskartei gem § 47 Abs 2a KFG oft zwei bis drei Wochen, sodaß dem Erfordernis der "unverzüglichen Feststellung der Haftpflichtversicherung" gemäß verbindlichem EG-Recht nicht entsprochen wird.

Die gesetzliche Verankerung des Akteneinsichtsrechtes (Auskunftsrechtes) von Unfallbeteiligten erweist sich daher als notwendig. Für eine Regelung dieser Rechte im AVG sprechen folgende Umstände:



- a) Der BMöWV spricht sich gegen die Schaffung eines Sonderverwaltungsrechtes in der StVO aus.
- b) Ein in der StVO geregeltes Akteneinsichtsrecht (Auskunftsrecht) würde nur Unfallbeteiligten nach einem Verkehrsunfall auf öffentlichen Straßen zugutekommen, während ein im AVG normiertes Recht auch anderen Unfallbeteiligten (zB nach Schiunfällen, durch Tiere, außerhalb von öffentlichen Straßen verursachten Unfällen) zugute kommen würde, sodaß sämtlichen Unfallbeteiligten gleiche Rechte eingeräumt werden könnten.

2. Erweitertes Akteneinsichtsrecht in belastende Beweismittel (zB Radarfotos):

Die Verwaltungsbehörden wesentlich entlastende Wirkungen würden auch dann eintreten, wenn der angebliche Übertreter einer Verkehrsvorschrift die Möglichkeit hätte, bereits nach Erlassung der Anonymverfügung (Strafverfügung) in belastendes Beweismaterial (zB Radarfotos oder Frontalfotos) Einsicht zu nehmen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise Radarfotos im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien erst nach Erhebung des Einspruches entwickelt werden und somit erst dann zur Einsicht durch den Bestraften offenliegen. Diese Vorgangsweise erzeugt uE deshalb unnötigerweise Verwaltungsverfahren, da der Bestrafte erfahrungsgemäß nach dem Verstreichen mehrerer Monate belastende Beweismittel (zB ein Radarfoto) einsehen will und danach idR zur Zahlung der Geldstrafe bereit ist.

Es ist vorstellbar, der Partei den Kostenersatz für die bei Realisierung unseres Vorschlages entstehenden Barauslagen (zB Kosten für die Entwicklung der Radarfotos) aufzuerlegen. Sollte das Verwaltungsstrafverfahren jedoch eingestellt werden, sollten auch diese Barauslagen von der Behörde getragen werden.

Es läge sowohl im Interesse der Verwaltungsökonomie als auch im Interesse der am Verfahren beteiligten Bürger, alle relevanten Beweismittel (zB Geschwindigkeitsmessung mit Radargerät Multinova 6) bereits in der Anonymverfügung bzw Strafverfügung zu zitieren oder diesen anzuschließen (zB Kopie des Radarfotos). Diese bereits von einigen Verwaltungsbehörden gehandhabte Vorgangsweise sollte im Gesetz verbindlich vorgeschrieben werden; sie hätte einen deutlichen Rückgang an Rechtsmittelverfahren zur Folge!



3. Widmung von Geldstrafen (§ 15 VStG):

Die Widmung von Geldstrafen, die wegen begangener Übertretungen des KFG und der KDV für Zwecke der Sozialhilfe verhängt wurden, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Diese Geldstrafen sollten vielmehr zur Anhebung der Verkehrssicherheit bzw für Zwecke der Verkehrsüberwachung (vgl die Regelung des § 100 Abs 7 StVO) verwendet werden (Zweckwidmung durch den Materiengesetzgeber). Diese bereits mehrfach vom ÖAMTC erhobene Forderung wird hiemit erneut vorgebracht.

4. Einschränkung des Kumulationsprinzips (§ 22 VStG):

Der bereits in der Regierungsvorlage zur Änderung des VStG 1990 BIGNR 17. GP unternommene Versuch einer Einschränkung des Kumulationsprinzips im Verwaltunsstrafverfahren sollte weiter verfolgt werden. Diese Regierungsvorlage hat zwar im Jahre 1990 nicht die Zustimmung der Länder gefunden, entspricht aber dem Wunsche großer Teile der Bevölkerung, der die Strafenkumulierung weitgehend unverständlich erscheint und die daher wegen der Verhängung von Geldstrafen unserer Ansicht nach oft vermeidbare Rechtsmittel ergreift. Die Einführung des Absorbtionsprinzips in Verwaltungsstrafverfahren hätte daher auch verwaltungskostensparende Wirkungen.

5. Verbot der reformatio in peius nach Einsprüchen gegen die Strafhöhe (§ 49 Abs 2 VStG):

Das Verbot der reformatio in peius sollte - wie im § 51 Abs 6 VStG - auch im § 42 Abs 2 VStG erwähnt werden. In der Praxis ist immer wieder eine Erhöhung der Strafe zu beobachten, gegen die auch - leicht vermeidbare - Rechtsmittel ergriffen werden, deren Bearbeitung zu einer unnötigen Belastung der unabhängigen Verwaltungssenate führt. Um die auch in der Zeitschrift Polizeijuristische Rundschau 1992, Heft 2, S 36, vertretene und in der Zwischenzeit vom UVS Wien bereits mehrmals verworfene Rechtsansicht der Zulässigkeit der Erhöhung der Strafe in der Praxis zu verhindern, ist es unserer Ansicht nach notwendig, auf die Unzulässigkeit der Straferhöhung nicht nur in den EB, sondern auch im Gesetzestext selbst (§ 49 Abs 2 VStG) ausdrücklich hinzuweisen.

6. Widerrufbarkeit von Berufungsverzichten (§ 51 VStG):

Wie im § 145 Abs 3 FinStrG sollte jeder Berufungsverzicht innerhalb von 3 Tagen widerrufbar sein. Vielfach wird nämlich von den nicht rechtsfreundlich vertretenen Be-



schuldigten auf eine Berufung nur deshalb verzichtet, weil der Beschuldigte glaubt bzw von Beamten in der Meinung bestärkt wird, andernfalls die Verhängung einer strengeren Strafe zu riskieren oder sonstige Rechtsnachteile zu erleiden.

7. Rechtsanspruch auf Anonymverfügung (§ 49a VStG):

Die Determinanten, weshalb es zu einer Anonymverfügung kommen soll, sind im § 49 Abs 2 VStG vollständig enthalten. Für weitere Ermessensdeterminanten ist kein Raum. Somit ist es sinnlos, durch die Verwendung des Wortes "kann" den Anschein der Einräumung von Ermessen zu erwecken, obwohl bei richtigem Verständnis - insb des § 49a Abs 2 Z 2 VStG - ein Spielraum nicht mehr gegeben sein kann.

Im weiteren Verfahren sollte eine höhere Strafe als mit der Anonymverfügung verhängt nicht mehr ausgesprochen werden dürfen. Da durch die Anwendung des Mittels der Anonymverfügung bereits feststeht, daß "sowohl das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, als auch die nachteiligen Folgen, welche die Tat sonst nach sich gezogen hat, keine Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordern", kann auch die spätere Ermittlung des Täters keine höhere Bestrafung zulassen. Eine andere Auffassung legt die Meinung nahe, daß die höhere Strafe ihren Grund nur darin hat, daß die Erledigung nicht in der einfacheren Form der Anonymverfügung gelungen ist. Ganz abgesehen davon, daß dies eine höhere Bestrafung nicht rechtfertigt, kann es auch durchaus sein, daß der Täter darauf, daß die Anonymverfügung durch den Zulassungsbesitzer eines Kfz bezahlt wird, keinerlei Einfluß haben kann.

Diesselbe Argumentation trifft auch auf die Verhängung von Organstrafverfügungen zu. Im weiteren Verfahren sollte daher keine höhere Strafe verhängt werden dürfen, als der mit der Organstrafverfügung einzuhebende Höchstbetrag. Die "Arbeit" der Behörden darf in Verfahrenskosten, aber nicht in der erhöhten Geldstrafe Berücksichtigung finden. Der in diesem Sinne vom Bundeskanzleramt vor rund 12 Jahren ergangene Erlaß wird von den Behörden leider weitgehend ignoriert und sollte endlich gesetzlich abgesichert werden.



8. <u>Keine zwingende Vorladung des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren</u> I. Instanz:

Sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch zur Vermeidung eines unnötigen Drucks auf den Beschuldigten sollte diesem immer auch die Möglichkeit eingeräumt werden, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

Wien, im November 1993 SK64/Dr.Ha/Mag.Me-stö